

# Trinkwasserverordnung

## Novellen 2024

DI Christina Lippitsch

III/B/13 – Lebensmittelsicherheit und Verbraucherinnen- und Verbraucherschutz:

Kontrolle, Hygiene und Qualität

Lannach, 10.10.2024

## Novellen der Trinkwasserverordnung

- Überarbeitung aufgrund der Neufassung der europäischen Trinkwasser- Richtlinie (EU) 2020/2184 notwendig
- Zwei Novellen 2024
  - BGBl. II Nr. 57/2024
  - BGBl. II Nr. 122/2024
- Umsetzung in nationales Recht wird aktuell von der Europäischen Kommission überprüft

## Risikobewertung und –management im Versorgungssystem - § 5a

- Bis 12.01.2029 das erste Mal vom Wasserversorger durchzuführen
- Mindestens alle 6 Jahre zu aktualisieren
- Verfolgt das Ziel, Zeit und Ressourcen auf wirklich relevante Risiken und deren Management zu fokussieren
- Für alle WVAs > 100 m<sup>3</sup>/d verpflichtend!
- Für WVAs ≤ 100 m<sup>3</sup>/d freiwillig; → wenn Wunsch nach Anpassung des Kontrollumfangs besteht, ist aber jedenfalls eine Risikobewertung vorzulegen.

## Risikobewertung und –management der Einzugsgebiete - § 5b

- Bis 12.07.2027 das erste Mal vom BMSGPK durchzuführen
- Mindestens alle 6 Jahre zu aktualisieren
- Erfolgt auf Projektbasis unter Einbeziehung von BML, Bundesländer, AGES, UBA, WVA Betreiber etc.
- Ziel ist, einen Überblick über die Situation in Österreich zu bekommen, allfällige Risiken zu bewerten und Managementmaßnahmen daraus abzuleiten
- Ergebnisse werden veröffentlicht und sind vom WVA Betreiber in der Risikobewertung gem. § 5a zu berücksichtigen

## Neue Chemische Parameter - Anhang I Teil B



Erst ab 12.01.2026 einzuhalten und bis dahin von der Untersuchungspflicht ausgenommen!

- Von allen zu untersuchen
  - Bisphenol A → 2,5 µg/l
  - Summe PFAS → 0,10 µg/l - Liste mit 20 definierten Substanzen
- Nur in bestimmten Fällen zu untersuchen
  - Chlorat, Chlorit → je 0,25 mg/l; 0,7 mg/l bei Chlordioxidanlagen möglich
  - Halogenessigsäuren (HAA5) → 60 µg/l
  - Microcystin-LR → 1,0 µg/l im Falle von Algenblüten

## Anpassung Chemischer Parameter - Anhang I Teil B

- Blei → 5 µg/l (gilt ab 12.01.2036)
- Chrom → 25 µg/l (gilt ab 12.01.2036)
- wenn geogen bedingt, kann die zuständige Behörde folgende Parameterwerte akzeptieren:
  - Antimon → 10 µg/l, sonst bleibt Parameterwert bei 5 µg/l
  - Bor → 2,4 mg/l, sonst bleibt Parameterwert bei 1,0 mg/l
  - Selen → 30 µg/l, sonst bleibt Parameterwert bei 20 µg/l
  - Uran → 30 µg/l, sonst bleibt Parameterwert bei 15 µg/l



Zusätzliche Informationspflicht beachten!

## Untersuchungshäufigkeiten - Anhang II Teil A Z 3 Tabelle 1

- Nur mehr bei WVAs < 10 m<sup>3</sup>/d volle Flexibilität für den Mitgliedsstaat
- Bei WVAs zwischen 10 und 100 m<sup>3</sup>/d
  - Volluntersuchung alle 6 Jahre sowie – wie bisher – bei Neuerschließungen von Wasserspendern und bei Änderungen an der Wasserversorgungsanlage – sofern ein nachteiliger Einfluss auf die Beschaffenheit des Wassers zu erwarten ist.

## Betriebliche Überwachung - Anhang I Teil A Z 2.4

- Trübung
  - Zur Kontrolle der Wirksamkeit der physikalischen Entfernung von Partikeln = Filtrationsverfahren
  - Filtration zur Entfernung von Eisen und Mangan ist ausgenommen
- Somatische Coliphagen
  - Zur Kontrolle der Wirksamkeit von Desinfektionsverfahren
  - Wenn durch die Risikobewertung ein Risiko erkannt wird



## Weitere Neuerungen bei der Eigenkontrolle - § 5 Z 1

- Bei Neuanlagen und in Fall von Sanierungen dürfen nur für den Kontakt mit Trinkwasser geeignete Materialien und Werkstoffe verwendet werden.
- Es dürfen nur für die Aufbereitung von Trinkwasser zulässige Stoffe und Produkte verwendet werden.
- Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung der Reinheitsanforderungen der verwendeten Stoffe und Produkte im Falle einer Aufbereitung sind aufzubewahren.


## Ausnahmegenehmigungen - § 8

- Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung bleibt bestehen
- Maximal 2 Ausnahmegenehmigungen à max. 3 Jahre möglich
- Eingeschränkt auf folgende Situationen:
  - Neues Einzugsgebiet für Entnahmestelle
  - Neue Verschmutzung/Eintragsquelle wird nachgewiesen oder ein Parameter wird erstmals untersucht oder nachgewiesen
  - Außerordentliche Ereignisse im bestehenden Einzugsgebiet, die zu einer zeitlich beschränkten Überschreitung führen
    - Hier nur 1 Ausnahmegenehmigung à max. 3 Jahre möglich!

## Neue Informationsverpflichtungen in TWV (1) - § 6

- Aktuelle Überwachungsergebnisse (max. 1 Jahr alt) aller (Indikator)Parameter (+ wie bisher Härte, K, Ca, Mg)
- Probenahmehäufigkeit gemäß TWV
- Art der Wassergewinnung und eventueller Wasseraufbereitung
- Geogen bedingte zulässige Abweichungen
- Einschlägige Infos zur Risikobewertung
- Historische Daten (bis 10 Jahre zurück) auf begründetes Ersuchen hin

## Neue Informationsverpflichtungen in TWV (2) - § 6

- Für Wasserversorger aller Größen:
    - Wasserpreis pro m<sup>3</sup>
    - Informationen zum Wasserverbrauch
  - Für Wasserversorger die > 10.000 m<sup>3</sup>/d abgeben zusätzlich:
    - Gesamtleistung des Systems bzgl. Effizienz und Lekagerate
    - Eigentümerstruktur
    - Tarifstruktur mit Preis pro m<sup>3</sup>, inkl. fixer und variabler Kosten
    - Zusammenfassung von Kundenbeschwerden, wenn vorhanden
-  Wird teilweise auch in Rechtsmaterien der Bundesländer abgebildet.

## Fazit

- Risikobasierter Ansatz und Versorgungsspezifität rücken in den Vordergrund
- Neue Parameter nicht für alle Versorger gleichermaßen relevant
- Untersuchungshäufigkeiten bleiben nahezu gleich
- Betriebliche Überwachung als „neues“ Konzept
- Ausnahmegenehmigungen weiterhin eingeschränkt möglich
- Informationsverpflichtungen werden mehr und gehen über die Qualität von Wasser hinaus

# Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

DI Christina Lippitsch

III/B/13 – Lebensmittelsicherheit und Verbraucherinnen- und Verbraucherschutz:

Kontrolle, Hygiene und Qualität

[christina.lippitsch@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:christina.lippitsch@gesundheitsministerium.gv.at)